

Beitragsordnung der IAKS

Gültig ab 01.01.2024

Unter Bezug auf § 6 II. der Satzung der IAKS gelten für die Mitgliedschaft ab dem 01.01.2024 die folgenden Beitragssätze:

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge

- | | |
|---|-------------|
| A) Einzelpersonen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von | 150,00 Euro |
| Ab dem 1.1.2026 zahlen Einzelpersonen einen Jahresbeitrag in Höhe von | 180,00 Euro |
| B) Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Verbände, Vereine oder Institutionen aus dem Bereich der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und des Sports zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von | 420,00 Euro |
| C) Privatrechtliche Körperschaften aus dem Bereich der Wirtschaft zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von | 560,00 Euro |
| D) Privatrechtliche Körperschaften, die ihre Erstmitgliedschaft (Abschnitt B oder C) in einem Land führen und die aufgrund ihrer globalen Organisationsstruktur in anderen Ländern eine zweite oder weitere Mitgliedschaft(en) wünschen, zahlen einen oder weitere Mitgliedsbeiträge in Höhe des Beitrags einer Einzelmitgliedschaft. | |
| E) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei. | |
| F) Einzelpersonen, die im Ruhestand sind, können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden. | |
| G) Vollzeitstudierende sind beitragsfrei. Eine Studienbescheinigung ist jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen. | |

2. Mitglieder in Sektionen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, abweichende Beiträge für Mitglieder in Sektionen in Abstimmung mit dem jeweiligen Sektionsvorstand festzulegen.

3. Mitglieder in wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern

Die IAKS versteht sich als globales Netzwerk für den Sportstättenbau, unabhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern der Welt. Auch Interessenten aus wirtschaftlich weniger hoch entwickelten Ländern soll eine Mitgliedschaft ermöglicht werden.

Mitglieder in von der Weltbank als „Low income“, „Lower middle income“, „Middle income“ oder „Upper middle income“ klassifizierten Ländern können 50% des unter „1. Mitgliedsbeiträge“ erwähnten Beitragssatzes zahlen.

Dabei handelt es sich um folgende Länder (Stand August 2023, Weltbank):

Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Kambodscha, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, China, Kolumbien, Komoren, Kongo (Demokratische Republik), Kongo (Republik), Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kuba, Dschibuti, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Ägypten (Arabische Republik), El Salvador, Äquatorialguinea, Eritrea, Eswatini (Swasiland), Äthiopien, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irak, Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Korea (Volksrepublik), Kosovo, Kirgistan, Laos, Libanon, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauritania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten), Moldau, Mongolei, Montenegro, Marokko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Nordmazedonien, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Ruanda, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Solomoninseln, Somalia, Südafrika, Südsudan, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Osttimor, Togo, Tonga, Tunesien, Tuvalu, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarianische Republik), Vietnam, Westbank und Gaza, Jemen (Republik), Zambien, Zimbabwe.

4. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft. Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle eines unterjährigen Mitgliedseintritts den Mitgliedsbeitrag anteilig in Rechnung zu stellen, basierend auf der Anzahl der im Kalenderjahr noch verbleibenden Mitgliedschaftsmonate.

Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die in der Satzung der IAKS unter § 5 genannten Bestimmungen.